

# Amtlicher Teil

konstruktiv



## Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

## Klarstellungen des Interdisziplinären Honorarausschusses

### 1. Klarstellung zu den Stundentarifen gemäß § 5 (5) Allgemeiner Teil der Honorarordnungen

Mit 1. 1. 2002 wurde die Zeitgrundgebühr abgeschafft. Um für zum Zeitpunkt 1. 1. 2002 bestehende Verträge, Sondervereinbarungen usw. – die auf Basis der Zeitgrundgebühr abgeschlossen wurden – eine Bezugsgröße zu erhalten, wurde der sogenannte „Basiswert“ eingeführt, der einer jährlichen Anpassung unterzogen wird.

Für Abrechnungen nach Stundenaufwand ist der Basiswert jedoch nicht heranzuziehen, sondern es wurden neue Stundentarife in § 5 (5) Allgemeiner Teil der Honorarordnungen eingeführt:

	<b>Leistungskategorien</b>	<b>Stundentarif</b>
<b>A</b>	Konzeptive und strategische Aufgaben/Senior Experts, Experts	120–150 EUR
<b>B</b>	Technische und wirtschaftliche Aufgaben/Experts, Junior Experts	90–120 EUR
<b>C</b>	Administrative Aufgaben	60–90 EUR

Die Einreihung in die Kategorien hat aufgrund der tatsächlichen fachlichen Qualifikation zu erfolgen und basiert auf der eigenen Stundenkalkulation des Ziviltechnikers.

Von der Gegenüberstellung der Stundentarife mit den Beschäftigungsgruppen des Kollektivvertrages wurde bewusst abgegangen, da eine generelle Zuordnung nicht sinnvoll ist, zumal die Kosten des einzelnen Mitarbeiters jeweils im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Bürostruktur und in Bezug auf die konkrete Qualifikation des Mitarbeiters festzulegen sind. Die Frage, ob ein Sachverständiger in Kategorie A einzureihen ist, kann daher nur im Einzelfall beurteilt werden.

Stundentarife sind hauptsächlich für die relativ geringen, in den Projekten anfallenden Regiestunden anzuwenden. Sie sind unter anderem für Änderungsevidenzen, Planfortschreibungen oder Umarbeitungen von Teilen von Projekten gedacht. Bei umfangreicheren Bearbeitungen wäre jedenfalls die Anwendung der Autonomen Honorarrichtlinien zu vereinbaren.

Klargestellt werden soll auch, dass die Stundentarife keine Deckelung vorsehen, sondern als Richtwerte nach oben offen sind.

### 2. Klarstellung zu „Projektsteuerungsleistungen“ und zu „Leistungen der Begleitenden Kontrolle“

Die Leistungsbilder finden sich in der Honorarordnung für Projektsteuerung (HO-PS) bzw. Honorarordnung für Begleitende Kontrolle (HO-BK), wobei hervorgehoben werden soll, dass es sich hierbei um delegierbare Auftraggeberfunktionen handelt.

Zur Frage, welche Befugnisgruppen die Leistungsbilder der HO-PS und der HO-BK erbringen können, kann folgendes festgehalten werden:

Gem. § 4 Abs. 1 ZTG sind Ziviltechniker auf ihrem jeweiligen Fachgebiet u. a. zu prüfenden, überwachenden, beratenden und koordinierenden Leistungen befugt, wobei sich das „gesamte Fachgebiet“ auf die jeweilige Ausbildung (Studienplan) bezieht.

Aufgrund dieser weit gefassten Definition kommt die Berechtigung zur Vornahme von Leistungen nach der HO-PS bzw. HO-BK vielen Befugnissen – von Architektur über Bauingenieurwesen bis hin zu Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen oder Maschinenbau – zu. Abgestellt werden muss auf die Anforderungen konkreter Projekte (Hochbau, maschinelle Anlage usw.).

Von entscheidender Bedeutung aber ist, dass zusätzlich zur technischen Basisqualifikation nachweisbare Kenntnisse im Bereich der Leitung des Unternehmens „Projekt“ als temporäres Wirtschaftsunternehmen eingesetzt werden, wobei diese Kenntnisse auch durch Zusatzausbildungen bzw. praktische Erfahrungen erworben werden konnten.

**Amtlicher Teil****176. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 343/03**

Der Kammertag hat in seiner 81. Sitzung vom 24. Okt. 2003 die Neufassung des Abschnittes D „Raumplanung und Städtebau“ der Honorarordnung für Architekten (HOA) i. d. F. der 159. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beschlossen.

Die Neufassung des Abschnittes D „Raumplanung und Städtebau“ der HOA tritt mit 1. 1. 2004 in Kraft.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
Der Präsident: Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer

Der volle Wortlaut der Honorarordnung kann in den Kammerdirektionen der Länderkammern sowie in der Bundeskammer eingesehen werden und ist unter [www.arching.at](http://www.arching.at) (Bundeskammer / Kammerinformationen / Honorarordnungen) abrufbar. Die Honorarleitlinien können bei der BIK-Verlags Gesellschaft m.b.H., Karlsgasse 9/2, 1040 Wien (Tel. 01 / 505 58 07, Fax: 01 / 505 32 11, E-Mail: [office@arching.at](mailto:office@arching.at)) bezogen werden.

**177. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 344/03**

Der Kammertag hat in seiner 81. Sitzung vom 24. Okt. 2003 folgende authentische Interpretation des § 20 Abs. 6 der HOB-I i. d. F. der 174. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Wertsicherung der Honorare) beschlossen:

Aus § 20 (6) HOB-I geht eindeutig hervor, dass nicht die standardisierten Berechnungseinheiten, sondern das aus den einmal festgeschriebenen StBE resultierende Honorar zu valorisieren ist.

Im Abs. 2 (Regelfälle und Berechnungseinheiten) müsste es in der Tabellenüberschrift richtig heißen, dass die standardisierten Berechnungseinheiten auf Basis 1997 festgeschrieben sind. Das ermittelte Honorar ist um den Prozentsatz zu erhöhen, um den der aktuelle Basiswert zum Zeitpunkt der Leistungserbringung höher ist als der Basiswert (Zeitgrundgebühr) von 1997.

**Berechnungsbeispiel:**

Mit Umrechnung auf den aktuellen Basiswert

Zeitgrundgebühr 1997	ATS 745,-
entspricht einem Basiswert von	EUR 54,14
Basiswert August 2003	EUR 61,06

Die Erhöhung seit 1997 beträgt somit 12,78 %. Um diesem Prozentsatz ist auch der gemäß § 20 HOB-I ermittelte Honoraranteil zu erhöhen, um die Wertsicherung zu erreichen. Es ist jedoch zu beachten, dass bei der Kombination von standardisierten Kosten und nicht standardisierten Kosten (z. B. für Punktbauwerke) die letzteren Kosten auch auf Basis 1997 rückgerechnet werden müssen.

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
Der Präsident: Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer